



Der Infinus-Skandal sorgt für Unsicherheit bei Vermittlern, denen Schadenersatz droht. Doch Anwälte beruhigen: Bisher bleibt eine Klagewelle aus. Zudem haften Vermittler nur unter bestimmten Voraussetzungen.

Eine erste gerichtliche Verhandlung gegen Infinus-Vermittler fand inzwischen statt. Eine Frau hatte Orderschuldverschreibungen der Eco Consort AG gekauft und erhob nach Bekanntwerden von Unstimmigkeiten bei der Infinus-Gruppe Klage vor dem Landgericht Gera. Sie will Schadenersatz durch Rückabwicklung ihrer Anlage.

Es ist eines der ersten von womöglich vielen Verfahren. Zum Hintergrund: Es geht um einen der größten Anlegerkandale in Deutschland. Die Staatsanwaltschaft ermittelt wegen Betrugs und Bilanzfälschung bei dem Finanzdienstleister aus Dresden. Betroffen sollen rund 40.000 Kunden sein, die etwa eine Milliarde Euro investiert hatten. Das Geld ist vermutlich weg. Alles basierte wohl auf einem Schneeballsystem. Sämtliche Vermögenswerte wurden längst beschlagnahmt, Konten gesperrt. Geschäftsführer und Vorstände in Untersuchungshaft festgesetzt. Und gleichzeitig laufen Insolvenzverfahren bei Infinus-Firmen.

Damit kommt auch auf die Vermittler einiges zu. Rechtsanwalt Nikolaus Sochurek von der Kanzlei Peres & Partner in München

erklärt: „Sie haben durch die Geschehnisse rund um die Infinus-Gruppe zunächst einmal einen Teil ihrer Einnahmen verloren. Je nachdem, ob sie ausschließlich Produkte der Infinus-Gruppe als gebundene Vermittler vertrieben haben oder auch noch andere Anlageprodukte, sind die Umsatzeinbußen erheblich, teilweise existenzbedrohend.“ Auch Rechtsanwalt Norman Wirth von



„Aus unserer Sicht bestehen schlechte Erfolgsaussichten für die Anleger.“

Nikolaus Sochurek
Kanzlei Peres & Partner

der Kanzlei Wirth Rechtsanwälte in Berlin bestätigt: „Viele Vermittler sind von der Angelegenheit schwer getroffen. Immerhin war oft das gesamte Geschäftsmodell auf Infinus ausgerichtet. Es ist sicherlich äußerst schwer, überhaupt im Markt zu bleiben, wenn quasi alle Kunden von solch einem Vorfall betroffen sind.“

Sochurek vertritt rund 60 bis 80 ehemalige gebundene Vermittler und beschreibt die Situation: „Die Vermittler sind sehr verunsichert und fürchten, dass irgendwann ein

Anleger einen Prozess gewinnen könnte und dann eine Lawine losgetreten wird.“ Versicherungsmakler sind in solchen Fällen eigentlich über ihre Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung (VSH) gegen größere finanzielle Folgen von Falschberatung abgesichert.

Davon gingen wohl auch einige der Infinus-Vermittler aus. „Aufgrund gewisser Äußerungen des verantwortlichen Versicherungsmaklers der Infinus FDI AG durften die Vermittler unseres Erachtens zu Recht davon ausgehen, für derartige Fälle versichert zu sein, da sie an die Infinus FDI AG auch Beiträge bezahlten“, erklärt Sochurek. Dem war aber nicht so. Die Police deckte, so der Jurist, nur Schadenersatzforderungen unmittelbar gegen Infinus FDI AG selbst ab. Wirth sieht es noch kritischer: „Diese Versicherung (Allianz) wird wahrscheinlich nicht zahlen. Der Versicherungsschutz hat seine Grenzen.“

An wem bleiben die Schäden haften?

Neben den notwendigen Deckungsvoraussetzungen und Obliegenheiten gebe es insbesondere auch Ausschlussstatbestände. Letztere greifen laut Wirth zum Beispiel bei nachgewiesenen vorsätzlichen Pflichtverletzungen durch die Versicherungsnehmerin. Dann gebe es regelmäßig weder Versicherungsschutz für das Haftungsdach noch für dessen gebundene Vermittler. Wenn also strafrechtlich relevantes Verhalten der Geschäftsführung vorlag, dürfte der Versicherungsschutz entfallen. So oder so geht es um die Haftung: Ob Vermittler

tatsächlich die Schäden ersetzen müssen, hängt immer vom Einzelfall ab.

Sind sie gebunden und im Gegensatz zu Maklern nicht frei, haftet in aller Regel das hinter den Vermittlern stehende Haftungsdach, in diesem Falle die Infinus FDI AG. Dies gilt jedenfalls, wenn der Vermittler gegenüber den Kunden gemäß den Weisungen des Haftungsdachs die Stellvertretung für die Infinus FDI AG im Rahmen der Vermittlung und Beratung offenlegte. In vielen Fällen ist das nach Angaben von

Juristen wohl so gewesen, und dann haben Vermittler wenig zu befürchten.

Auch Rechtsanwalt Wirth, zugleich geschäftsführender Vorstand des AfW Bundesverband Finanzdienstleistung, bestätigt: „Bisher wurden wenige verklagt. Das hat sicherlich damit zu tun, dass die Vermittler in der Regel dem Infinus-Haftungsdach angeschlossen waren und damit nicht selbst haften.“ Die Vermittler haben über das Haftungsdach hinaus jedoch keine weitere Versicherung. Sie müssen die Kosten ihrer anwaltlichen Vertretung selbst bezahlen und bekommen nur nach gewonnenem Prozess Geld von der Gegenseite erstattet. Anwalt Sochurek bestätigt, dass die Klagen sich häufen, obwohl es in vielen Fällen durch saubere Argumentation gelingt, die Ansprüche schon im Vorfeld abzuwehren. Dennoch würden gerichtliche Prozesse nicht ausbleiben. Wirth bestätigt: „Wir haben bisher alle Ansprüche gegen Vermittler schon außergerichtlich abwehren können. Bei den wenigen Prozessen entsprachen die Urteile meinen Erwartungen: Die Vermittler hafteten nicht.“

Anwälte ohne Spezialisierung unterwegs?

Die Anwälte der Anleger argumentieren meist mit standardisierten Textbausteinen, in denen es sinngemäß heißt: Es erfolgte keine Aufklärung über die Risiken der Kapitalanlage. Auf das Totalverlustrisiko wurde nicht hingewiesen. Eine Plausibilitätsprüfung wurde vom Vermittler nicht durchgeführt. „Große und auf Anlegerschutz spezialisierte Kanzleien haben meines Wissens noch nicht gegen Vermittler geklagt“, sagt Sochurek. Er glaubt nicht, dass da noch viel kommt.

Gegenwärtig sind es überwiegend Einzelanwälte oder kleine Sozietäten, die für Anleger gegen deren Vermittler klagen. „Teilweise ist ihnen die Haftungsdachkonstruktion augenscheinlich überhaupt nicht klar“, hat Sochurek beobachtet. Hinzu kommt: „Die Vermittler glaubten selbst, ihren Kunden seriöse und ertragreiche Anlageprodukte zu vermitteln“, meint Sochurek. Zudem waren sie zwar gebundene Vermittler der Infinus FDI AG, aber nicht dort angestellt. Sie hatten offenbar keine Ahnung von den Unregelmäßigkeiten im Hintergrund. Auch bei höchster Sorgfalt wäre es kaum möglich gewesen, das System zu durchschauen, glaubt der Anwalt. Immerhin brachten die Anlageprodukte der Infinus FDI AG über viele Jahre die versprochenen Erträge. Womöglich ist also die Furcht vor Schadenersatzklagen un begründet.

Barbara Moormann

Alag-Vermittler verurteilt

Die Richter des Landgerichts Nürnberg-Fürth verurteilten einen Vermittler zum Schadenersatz. Es ging in dem Fall um eine Beteiligung an der „Alag Automobil AG & Co. KG“ (Alag). Der Emissionsprospekt war an wichtigen Stellen nicht korrekt, aber dennoch Grundlage für die Beratung. Die Angaben zu den Emissions- und Provisionskosten sah das Gericht als irreführend an. Die Fehlerhaftigkeit des Prospektes ergibt sich bereits aus einem älteren Beschluss des Landgerichts Berlin. Lichtblick für andere betroffene Vermittler: Laut Experten sind viele Ansprüche in der Sache bereits verjährt.

Klagen gegen Sparkassen in Vorbereitung

Auch Sparkassen haben laut Angaben von Kanzleien bundesweit hochspekulative und ruinöse Swappeschäfte vertrieben. Juristen raten Anlegern vermehrt zur Klage, weil hier angeblich eher konservativ orientierten Investoren „waghalsige Wettgeschäfte“ empfohlen wurden. Es soll um Anlagen mit unbegrenztem Verlustrisiko gegangen sein, von dem bei Abschluss nie die Rede gewesen war. Kanzleien rühren daher die Werbetrommel: „Kein einziger unserer Mandanten fühlt sich von seiner Sparkasse vollumfänglich aufgeklärt und auf die drohenden finanziellen Risiken hingewiesen“, heißt es in einem Schreiben. Abzuwarten ist, ob die Gerichte das auch so sehen.

Neues Internetportal für Anleger

Alles, was für Kunden wichtig ist, kann auch für die Berater und Vermittler interessant sein. Im August teilte das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz (BMJV) mit, dass ein neues Internetportal startet: www.wegweiser-finanzberatung.de soll Verbrauchern helfen, für den Erwerb von Finanzdienstleistungen die richtige Beratung zu finden. Der Wegweiser informiert über Beratungsablauf, -formen und -typen und wurde als Broschüre sowie als Internetinformation vom Institut für Finanzdienstleistungen mit Unterstützung des Ministeriums erstellt. Der Wegweiser mache „die Vor- und Nachteile unterschiedlicher Beratungsmodelle transparenter. Das ist auch für eher unbekanntere Beratungsangebote, wie die Honorarberatung, von Vorteil“, erklärte der Parlamentarische BMJV-Staatssekretär Ulrich Kelber.

Commerzbank verurteilt

Richter des Landgerichts Essen verurteilten die Commerzbank wegen fehlerhafter Beratung zu Schadenersatz. Konkret ging es um 9.983,30 Euro zuzüglich Verzugszinsen und um eine Beteiligung an der European Real Estate GmbH & Co. Nr. 1 KG. Laut Urteil war die Beratung fehlerhaft, weil eine Kundin nicht ausreichend über das Provisionsinteresse der Bank aufgeklärt worden war. Sie wurde nur darüber informiert, dass die Commerzbank AG ein Agio in Höhe von fünf Prozent erhalte. Da die Bank aber tatsächlich eine Vergütung von mindestens neun Prozent kassierte, war, so die Richter, die Beratung nicht korrekt.

Daten dürfen gespeichert werden

Das Verwaltungsgericht Frankfurt/Main hat entschieden, dass Daten von Bankanlageberatern im Beschwerderegister gespeichert werden dürfen (Az.: 7 K 4000/13.F). Erfasst sind personenbezogene Daten von Bankanlageberatern, die im Mitarbeiter- und Beschwerderegister von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (Bafin) gespeichert werden. Geklagt hatten mehrere Bankanlageberater und Vertriebsbeauftragte. Sie wollten die Löschung der entsprechenden Daten gerichtlich durchsetzen. Die Richter erklärten in dem Urteil, dass es für die Speicherung eine gesetzliche Grundlage gebe (Paragraf 34d Wertpapierhandelsgesetz), und es liege auch keine verfassungswidrige Benachteiligung gegenüber privaten Finanzanlagevermittlern vor, da deren Tätigkeit risikoärmer sei.

Wirtschaftsprüfer haften für Prospekt

Ein Urteil des Bundesgerichtshofs entlastet wohl künftig ein wenig die Finanzdienstleister, wenn es Anlegern um die Durchsetzung von Schadenersatzansprüchen geht: Auch Wirtschaftsprüfer haften für fehlerhafte Bestätigungsvermerke von Gewinnprognosen im Anlageprospekt (Az.: III ZR 156/13). In dem konkreten Fall hatte eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft bei der Prüfung von Gewinnprognosen ein falsches Testat erteilt. Der zugehörige Prüfbericht war dem Verkaufsprospekt beigelegt. Die Richter erklärten in dem Urteil: Zweck des entsprechenden Prüfungsauftrages sei es, den Anlegern verlässliche Daten zu der zu erwartenden Gewinnlage als Entscheidungsgrundlage zur Verfügung zu stellen. Damit es aber wirklich zu einer Schadenersatzzahlung kommt, muss das Testat der Wirtschaftsprüfer für die einstige Anlageentscheidung ausschlaggebend gewesen sein.

bmo